

# Statuten des gemeinnützigen Vereins „Randsportarten“ Version 1.9.2016

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Randsportarten“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, wobei Teilnahmen von Mitgliedern des Vereins an Sportveranstaltungen weltweit möglich sind.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Randsportarten bezweckt die Förderung der Gesundheit der Mitglieder und der Bevölkerung durch Ausübung von Sport und anderen Freizeitaktivitäten. Der Verein vereint die Förderung von Hobby und Freizeitsport zur Gesundheitserhaltung mit der Ausübung zu Wettkampfszwecken. Ziel ist es, u.a., Sportlerinnen und Sportler die Sportkarriere und Familie, Hobby und Beruf, Behindertensport und Inklusion zu fördern.
- (3) Randsportarten bezweckt die Förderung von und Teilnahme an Sportarten, die nicht durch ihre weitgehende Durchdringung in der Bevölkerung Verbreitung finden – von sogenannten Randsportarten. Unter diese zählen in Österreich weitgehend unbekanntere Sportarten (wie Kinball, Dodgeball, udgl.) aber auch aktuell populäre Sportarten, soweit sie dennoch nur durch einen kleinen Personenkreis ausgeübt werden (wie Freeride Schifahren). Auch können Teilsportarten von Populärsportarten zu solchen Randsportarten gezählt und damit vom Verein unterstützt werden (wie Buckelpistenfahren). Sollten Entwicklungen eine in den Verein aufgenommene Sportart zu einer Populärsportart machen, so kann diese weiter vom Vereinszweck umfasst bleiben.
- (4) Randsportarten bezweckt jedoch auch die Förderung von und Teilnahme an Sportarten, die zwar keine Randsportarten mehr sind, aber aufgrund des besonderen Interesses des Vereins oder seiner Mitglieder dennoch betrieben werden. Zudem fördert Randsportarten die Teilnahme an Benefizsportveranstaltungen.
- (5) Der Verein unterstützt einerseits seine Mitglieder bei der Ausübung der Sportarten durch Organisation von Wettkämpfen und Trainingseinheiten sowie durch die Lenkung von Fördergeldern zur sonstigen Unterstützung, andererseits sorgt der Verein für die Verbreitung dieser Sportarten in der Bevölkerung durch Abhalten von Turnieren, Vorführungen, Teilnahme an Veranstaltungen, Besuch von Schulen, Abhalten von Kursen udgl.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - Abhaltung und Organisation von Trainingseinheiten und Aus-/Fortbildungsveranstaltungen
  - Abhaltung von Vorführungen und Vorträgen
  - Teilnahme und Abhaltung an Wettkämpfen, Sportveranstaltungen und Sportausflügen
  - Abhaltung von Schulungen
  - Gründung von und Mitgliedschaft in Dachorganisationen (Verbänden)
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - öffentlich-rechtliche Förderungen
  - Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen und Vorführungen
  - Freiwillige Spenden
  - Sponsoren
  - Sonstige Einnahmen durch Teilnahme an Veranstaltungen oder für Vorträge und Vorführungen

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder sowie befristete Gastmitglieder. Eine Mitgliedschaft ist nur in Form einer dieser Mitgliedschaften möglich, ausgenommen davon ist die Kombination aus Förder- und Ehrenmitglied, soweit die Unterstützung des Fördermitgliedes nicht aus Mitgliedsbeiträgen besteht.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Dazu zählen neben dem Ausüben von Sportarten des Vereins auch allgemeine Vereinstätigkeiten wie die interne Organisation und Verbreitung des Organisationszieles.
- (3) Fördermitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder sonstiger finanzieller oder unterstützender Zuwendungen (auch durch aktive Tätigkeit zur Erfüllung des Vereinsziels) fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Befristete Gastmitglieder sind Personen die einer Sportmannschaft oder einem Sportverein angehören, die als solches dem Verein beitreten oder beitreten wollen und deren Mitgliedschaft nicht auf Dauer beschlossen wurde.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können alle physischen Personen werden, die sich dem Vereinsziel verbunden fühlen und dieses durch aktive Ausübung der Sportarten oder durch Verbreitung dieser

Sportarten aktiv unterstützen. Mitglied kann nur werden, wer dies persönlich beantragt oder, im Falle der Ehrenmitglieder, dem nicht widerspricht.

- (2) Fördermitglieder können alle natürliche Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche die Ausübung und/oder Verbreitung von Sport und den Vereinszweck von Randsportarten fördern.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der befristeten Aufnahme einer Person, eines Vereins oder einer Mannschaft. Eine Befristung ist auf die Dauer von maximal 6 Monaten möglich und dient dem Abklären der Zusammenarbeit. Innerhalb der 6 Monate kann der Vorstand und die antragstellende Person, der antragstellende Verein bzw. die antragstellende Mannschaft die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen lösen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als unbefristet. Ab dem Zeitpunkt der unbefristeten Mitgliedschaft sind alle Mitglieder der Mannschaft bzw. des Vereins ordentliche Mitglieder von Randsportarten mit allen Rechten und Pflichten. Für die Zeit der Probemitgliedschaft sind die Mitglieder des Vereins oder der Mannschaft ordentliche Mitglieder, mit der Ausnahme, dass das aktive und passive Stimmrecht ausgeschlossen ist und der Verein oder die Mannschaft einen zu vereinbarenden Pauschalbetrag als Mitgliedsbeitrag für die ihm angehörigen Sportler entrichtet.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Art der Mitgliedschaft gem. § 4 ergibt sich aus der tatsächlichen vom Mitglied wahrgenommenen Funktion. Für die aktiven und passiven Wahlrechte zählt die Art der Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.
- (7) Mit Antrag auf Mitgliedschaft ist der Verein berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer. Daher kann der Verein auch Gesundheitsdaten erfassen, die für die Sportausübung aus Sicherheitsaspekten relevant sind. Jedenfalls hat das Mitglied alle relevanten Gesundheitsdaten mitzuteilen, die im Zuge der Sportausübung zu einer Risikoerhöhung führen können. Diese Daten stehen nur dem Vorstand und den Sportspartenleitern zur Abrufung zur Verfügung.
- (8) Für den Fall eines medizinischen Notfalls oder Unfalls kann das Mitglied seine Daten hinterlegen, insbesondere Kontaktperson, bekannte Erkrankungen oder Gesundheitsstörungen, einzunehmende Medikamente und andere, für die Sportausübung relevante Gesundheitsdaten. Mitglieder in Wettkampfkadern haben diese Daten anzugeben. Diese Daten stehen nur dem Vorstand, den Sportspartenleitern sowie den Betreuern für den NOTFALL zur Verfügung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann nur zum 30.6. und 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Bei Verstoß gegen Regeln der guten Sitten, gegen strafrechtliche Vorschriften, bei sexueller oder ethischer oder religiöser Diskriminierung oder jeder Art des Mobbing sowie bei Tätlichkeiten oder sexuellen Übergriffen hat der Vorstand das betroffene Mitglied entsprechend dem Vorgehen zu ermahnen oder bei Schwere des Verstoßes ohne weitere Vorwarnung auszuschließen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied das Rechts auf Löschung seiner Daten, soweit diese aus gesetzlich geregelten Gründen nicht aufbewahrt werden müssen. Jährlich hat der Vorstand eine Bereinigung der Daten vorzunehmen und nicht mehr relevante Daten zu löschen.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Soweit ein Mitglied Teil einer Wettkampfmannschaft werden will, schränkt sich das Recht auf Teilnahme in der Mannschaft soweit ein, als das Mitglied die Qualifikationskriterien zur Nominierung in die Mannschaft erfüllen muss. Wird ein Mitglied vom Verband jener Sportart gesperrt oder über dieses eine generelle Sperre verhängt, so gilt diese auch gegenüber den Rechten innerhalb des Vereins.
- (3) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht kommt allen Personen zu, die sich nach der Wahl dem Vereinszweck widmen.
- (4) Wird ein Verein oder Verband befristet aufgenommen, so steht es diesem zu, einen Vertreter in das Präsidium wählen zu lassen. Für diesen Vertreter steht auch den befristeten Mitgliedern das aktive und passive Wahlrecht zu. Sollte es zu keiner unbefristeten Mitgliedschaft kommen, so erlischt die Vertretungsbefugnis des Vertreters automatisch.
- (5) Den Ehren- und Fördermitgliedern kommt kein aktives Wahlrecht zu.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.

- (7) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
- (8) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (9) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahres.

## **§ 9 Beiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist für die Mitgliedschaft in Randsportarten zu entrichten. Neben diesen kann für einzelne Sportarten und Mannschaften ein gesonderter Beitrag eingehoben werden. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verein verwaltet und dient der Aufrechterhaltung des Trainings- und Spielbetriebs. Der Mannschaftsbeitrag kann von den Sportarten bzw. Mannschaften autonom eingehoben und verwaltet werden, ist jedoch dem Vorstand zu melden und zum Jahresende eine Abrechnung vorzulegen. Der Mannschaftsbeitrag dient der Begleichung von spezifischen Anschaffungen (z.B. für Dressen oder Turniere).
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag und den Mannschaftsbeiträgen können Sonderzahlungen vorgeschrieben werden. Diese dienen der Finanzierung von speziellen, vor allem einmaligen Kosten wie für Turnierteilnahmen an internationalen Meisterschaften oder für Trainingslager.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Dieser hat die Höhe gemäß dem geschätzten Finanzaufwand des folgenden Kalenderjahres zuzüglich zumindest 10%, höchstens 30% dieses Aufwandes festzusetzen. Die Vorschreibung erfolgt per E-Mail, falls keine Mailadresse bekannt ist, kann diese auch postal erfolgen.

- (4) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag kann der Vorstand eine einmalige Aufnahmegebühr für neue Mitglieder bestimmen. Diese hat die Bearbeitungskosten pauschal abzudecken.
- (5) Für befristete Mitglieder ist für die Dauer der Befristung ein pauschaler Mitgliedsbeitrag festzusetzen. Ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliedschaft ist dieser von den betroffenen Mitgliedern direkt und in Höhe des nächsten fälligen Betrages, also wenn dem Datum der unbefristeten Mitgliedschaft der 1. September folgt, ist der reduzierte Beitrag (siehe Abs. 10), wenn dem Datum der unbefristeten Mitgliedschaft der 1. Februar folgt, ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (6) Im Falle von festgestellten Mängel in der Vorschreibung haben die Mitglieder dies binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Kassier zu rügen, ansonsten gilt die Vorschreibung als angenommen. Der Kassier hat umgehend den Vorstand zu informieren und dieser hat über die Rüge zu entscheiden. Sollte der Rüge stattgegeben werden, so sind alle Mitglieder über die korrigierte Vorschreibung zu informieren und allenfalls zu viel gezahlte Beträge unaufgefordert zu refundieren. Sollte der Rüge nicht gefolgt werden, so ist das rügende Mitglied hierüber zu informieren und dies zu begründen. Für die Einhaltung der Frist zur Übermittlung des Mitgliedsbeitrags gilt das Datum der ursprünglichen Vorschreibung und nicht jenes der allenfalls korrigierten.
- (7) Soweit vom Vorstand bis 1. August des jeweils laufenden Jahres kein neuer Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr vorgeschrieben wurde, gilt der bisherige Mitgliedsbeitrag als weiterhin vorgeschrieben. Als Datum der Vorschreibung gilt das Datum des Poststempels bzw. des Absendens der E-Mail.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag wird für eine Mitgliedschaft bis zum jeweils der Einzahlung folgenden 31. August bezahlt.
- (9) Alle Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 1. September eines jeden Jahres, soweit im Rahmen der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags kein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde, zu entrichten.
- (10) Im Laufe des Vereinsjahres beigetretene Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag des gesamten Mitgliedsjahres sowie die Aufnahmegebühr binnen einer Frist von 4 Wochen ab Aufnahme zu entrichten. Soweit die Aufnahme nach dem 31. Jänner erfolgt, ist der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2/3 des festgesetzten Betrages fällig.
- (11) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeitragsleistungen ausgenommen. Von diesen kann für einzelne Leistungen eine Gebühr eingehoben werden, die den Aufwand zuzügl. max. 10% von diesem nicht überschreiten darf.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Spartenvertreter (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 11 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle 5 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
  - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung
  - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
  - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
  - Beschluss des Vorstandes
  - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, postalisch oder, soweit eine solche Adresse angegeben wurde, per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c).
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand postalisch oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.
- (7) Die Themen der Hauptversammlung sind so zu gruppieren, dass sich diese gliedern in
  - allgemeine Themen, also solche die alle Bereiche und Sparten des Vereins betreffen
  - spartenspezifische Themen, also solche die nur oder vorrangig eine bestimmte Sparte betreffen
- (8) Die ordentlichen Mitglieder stimmen über allgemeine Tagesordnungspunkte, die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffend, mit gleicher Stimmwertigkeit und gemeinsam ab.
- (9) Über Angelegenheiten, die vorrangig oder ausschließlich eine oder mehrere Sparten betreffen, so sind zu diesen Themen nur die betroffenen Sparten stimmberechtigt. Jene Sparten die nur gering betroffen wären, haben gehört zu werden und haben im Falle,

dass ihnen durch ein Ergebnis ein grober Nachteil erwächst ein durch 2/3 Mehrheit zu beschließendes Vetorecht.

- (10) Über Angelegenheiten der Finanzverwaltung sind die Mitglieder grundsätzlich gleichwertig stimmberechtigt. Ausgenommen davon sind jedoch Beschlüsse, die eine spartenspezifische Verteilung der Geldmittel oder eine spartenspezifische Verwendung der Geldmittel betreffen. Hier sind die Mitglieder der jeweiligen Sparten getrennt zur Abstimmung zu rufen und die Spartenergebnisse gegeneinander zu werten. Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Sparten ist diesbezüglich zu bewahren.
- (11) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme der Berichte des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- \* Beschlussfassung über den Voranschlag
- Festlegung der der Hauptversammlung vorbehaltenen Beiträge
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, soweit diese durch die Hauptversammlung zu bearbeiten sind
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Vollzug von Ehrungsbeschlüssen
- Beschluss von Satzungsänderungen

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Zumindest hat der Vorstand aus dem Obmann/der Obfrau und dem Kassier/der Kassierin zu bestehen. Der Vorstand sollte aus dem Obmann/der Obfrau, dem

Kassier/der Kassierin und dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie der Anzahl an Vorstandsmitgliedern, die zwischen den mit Funktion versehenen Mitgliedern und der Anzahl der Sportsparten liegen.

- (2) Der Vorstand wird daher durch die Mitglieder der jeweiligen Sportsparten gewählt, wobei jedes Mitglied nur in einer Sportart seine Stimme abgeben darf. Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip. Im Zuge der Hauptversammlung wählen die Mitglieder ihren Sportartenvertreter, wobei die Aufstellung der Kandidaten ebenfalls durch die Mitglieder der Sportsparten zu erfolgen hat. Die Wahl findet geheim statt. Bei gleicher Stimmanzahl kommt es zur Stichwahl der Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder wählen zunächst einen Kassier/eine Kassierin und anschließend einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Sodann berät der Vorstand über die Wahl eines Obmanns/einer Obfrau aus ihrer Mitte oder eines externen Kandidaten und stimmt sodann über die Wahlvorschläge ab. Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip. Die Wahl findet offen statt. Bei gleicher Stimmanzahl kommt es zur Stichwahl der Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus 2 Mitgliedern, muss die Beschlussfassung einstimmig erfolgen.
- (9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

- (11) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 14 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
  - Führen der Geschäfte des Vereins
  - Alle laufenden Angelegenheiten, die der Aufrechterhaltung des Verbandszwecks und der Vereinstätigkeit dienen
  - alle wichtigen Entscheidungen die den Verband betreffen und nicht in die Kompetenz eines Vorstandsmitglieds fallen
  - Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
  - Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - Die Entscheidung über die Annahme des Voranschlags des Kassiers und die Vorschreibung an die Mitglieder
  - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
  - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Beschluss der Höhe der Mitglieds- und Aufnahmegebühren
  - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern und Fördermitgliedern
  - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
  - Kontakt nach Außen

### **§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Verpflichtungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau, in Geldangelegenheiten die eine Belastung über € 2.000,- darstellen des/der Obmanns/Obfrau und der Kassier/Kassierin.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter

eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (4) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands. Er/sie führt und archiviert die Korrespondenz nach außen und hält den Kontakt mit anderen Vereinen und Verbänden. Er/sie repräsentiert den Verein in allen Angelegenheiten des Protokolls nach außen, soweit nicht der Obmann oder die Obfrau dies für sich in Anspruch nimmt oder ein anderes Vorstandsmitglied dazu verantwortlich zeichnet.
- (5) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/sie kann insbesondere alle Rechtsgeschäfte für den Verein bis zu einer Belastung von max. € 2.000,- selbstständig abschließen und den Verein verpflichten. Bei höheren Belastungen ist immer die Gegenzeichnung des Obmanns/der Obfrau notwendig. Er/sie kann Rechtsgeschäfte zum Nutzen des Vereins selbstständig abschließen, soweit keine Interessen des Vereins dadurch negativ betroffen sind. Im Zweifel ist die Zustimmung des Obmanns/der Obfrau einzuholen.
- (6) Alle anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein je nach Anlass selbstständig oder gemeinsam. Sie haben für alle rechtlichen Verpflichtungen eine Vollmacht des Vorstands einzuholen. Ihnen können vom Vorstand auch bestimmte Bereiche ad personam zur alleinigen, eingeschränkten oder uneingeschränkten Besorgung übertragen werden. Insbesondere repräsentieren sie den Verein in Abwesenheit des Obmanns/der Obfrau nach außen.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer sind Organe der Hauptversammlung. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 17 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.